

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 09. März

Nr. 10

2012

## Inhalt:

- 32 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Eichstätt für das Jahr 2010
- 33 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 02.03.2012
- 34 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2012
- 35 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 15.02.2012
- 36 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV.) 2009; Wasserwerk: Titting
- 37 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2009; Wasserwerk: Nennslingen
- 38 Aufgebot von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 39 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 32 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Eichstätt für das Jahr 2010

Die Stadt Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2010 liegt gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 02.03.2012

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

### 33 Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 02.03.2012

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukte-rechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956, BayRS 805-2-A),

zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2010 erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

§ 1

Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Sonntag, 25. März 2012, anlässlich des „Ostermarktes“
2. Sonntag, 7. Oktober 2012, anlässlich des „Kirchweihmarktes“

§ 4

Weiter zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 02.03.2012

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

### 34 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	65.870 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	419.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Titting, den 07. März 2012  
gez. Heiß, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung**

**35 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (BGS-WAS) vom 15.02.2012**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

(1) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

(2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschossfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserleitung angeschlossen sind.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,05 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 4,55 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)

bis Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	54,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	81,00 €/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
über Q <sub>3</sub> 16m <sup>3</sup> /h	135,00 €/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,70 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Bei Entnahme von Bauwasser wird ab Bauwasserbezug im ersten Jahr ein Pauschalbetrag von 75,00 € sowie für jedes weitere Jahr ein Pauschalbetrag von 54,00 € erhoben. Nach Ende des dritten Jahres ab Bauwasserbezug muss der Wasserzähler eingebaut sein. Ab Verwendung des Wasserzählers bemisst sich die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach Abs. 3.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 17.12.2008 und vom 14.12.2010 außer Kraft.

Nennslingen, 16.02.2012

gez. O b e r m e y e r , Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

**36 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV.) 2011; Wasserwerk: Titting**

Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Wasserwerk: Titting

Untersuchungsort: Otrnsnetz 10.05.11

Versorgungsgebiet: Bürg, Titting ohne „Titting am Berg“ und „Am Galgenberg“

	Einheit	Grenzwert	Titting
Arsen	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,02
Antimon	mg/l	0,005	<0,001
Benz(a)pyren	mg/l	0,01	<0,0025
Benzol	µg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,025	<0,001
Bor	mg/l	1	<0,05

Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,005	<0,0001
Calcium	mg/l		100
Chlorid	mg/l	250	3,8
Chrom	mg/l	0,05	0,002
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,01
1,2 Dichlorethan	µg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,22
Kalium	mg/l		2
Kupfer	mg/l	2	<0,005
Magnesium	mg/l		17
Mangan	mg/l	0,05	<0,001
Natrium	mg/l	200	1
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	0,51
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0,1	n.n
PBSM = Summe Pflanzenschutzmittel u. Biozidprodukte	µg/l	0,5	n.n.
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0001
Sauerstoff	mg/l		7,9
Selen	mg/l	0,01	<0,001
Sulfat	mg/l	240	16
Tetrachlorethen	µg/l	10	<0,2
THM = SummeTrihalogenmethane	µg/l	50	n.n.
TOK = Organisch gebundener Kohlenstoff	mg/l		<1
Trichlorethen	µg/l	10	<0,2
Uran	µg/l		<1

Spektr.Abs.Koeff.436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	0,1
Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	510

Calcitlösekapazität D	mg/l		-16
Säurekapazität Ks 4,3	mmol/l		6,01
Summe Anionen	mval/l		6,46
Summe Kathionen	mval/l		6,49

Gesamthärte	°dH		17,9
Gesamthärte	mmol/l		3,2
Härtebereich			hart
pH-Wert		6,5-9,5	7,3

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 20°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100 ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert  
 mg/l : Milligramm pro Liter  
 µg/l : Mikrogramm pro Liter  
 °dH : Grad deutscher Härte  
 n.n. : nicht nachweisbar  
 mmol/l : Millimol pro Liter

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Verwaltung Schmiedgasse 1,  
 Tel. 09147/9411-24, 91790 Nennslingen

Wasserwerk: Pfraunfelder Str. 11,  
 Tel. 09147/1663, 91790 Nennslingen

Das untersuchte Wasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV.).

Beauftragtes Labor: Analytik Institut Rietzler GbR Nürnberg  
 Alle Angaben ohne Gewähr

Titting wird vom Wasserwerk Tafelmühle (Hochbehälter Kesselberg) versorgt. Ausgenommen hiervon ist "Am Galgenberg" und die Siedlung "Titting am Berg". Sie werden vom Wasserwerk Nennslingen versorgt.

Nennslingen, 10.01.2012  
 gez. Günter O b e r m e y e r, Zweckverbandsvorsitzender

**37 Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) 2011; Wasserwerk: Nennslingen**

Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
 Wasserwerk: Nennslingen  
 Untersuchungsort: Ortsnetznetz 23.11.11  
 Versorgungsgebiet: Kesselberg, Stadelhofen, „Titting am Berg“, Titting „Am Galgenberg“

	Einheit	Grenzwert	Nennslingen
Arsen	mg/l	0,01	0,004
Aluminium	mg/l	0,2	0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,02
Antimon	mg/l	0,005	0,001
Benz(a)pyren	mg/l	0,01	<0,0025
Benzol	µg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,025	<0,001
Bor	mg/l	1	0,1
Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,005	<0,0001
Calcium	mg/l		47
Chlorid	mg/l	250	2
Chrom	mg/l	0,05	0,002
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,01
1,2 Dichlorethan	µg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,15
Kalium	mg/l		10
Kupfer	mg/l	2	<0,005
Magnesium	mg/l		10
Mangan	mg/l	0,05	0,001
Natrium	mg/l	200	2
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	2,6
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0,1	n.n

PBSM = Summe Pflanzenschutzmittel u. Biozidprodukte	µg/l	0,5	n.n.
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0001
Sauerstoff	mg/l		8
Selen	mg/l	0,01	0,001
Sulfat	mg/l	240	40
Tetrachlorethen	µg/l	10	<0,2
THM = Summe Trihalogenmethane	µg/l	50	n.n.
TOK = Organisch gebundener Kohlenstoff	mg/l		<1
Trichlorethen	µg/l	10	<0,2
Uran	µg/l		0,003

Spektr.Abs.Koeff.436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	0,12
Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	2500	330

Calcitlösekapazität D	mg/l		2
Säurekapazität Ks 4,3	mmol/l		2,66
Summe Anionen	mval/l		3,59
Summe Kationen	mval/l		3,56

Gesamthärte	°dH		8,88
Gesamthärte	mmol/l		1,6
Härtebereich			mittel
pH-Wert		6,5-9,5	7,58

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 20°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100 ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert  
 mg/l : Milligramm pro Liter  
 µg/l : Mikrogramm pro Liter  
 °dH : Grad deutscher Härte  
 n.n. : nicht nachweisbar  
 mmol/l : Millimol pro Liter

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Verwaltung: Schmiedgasse 1, Tel. 09147/9411-24  
 91790 Nennslingen

Wasserwerk: Pfraufelder Str. 11, Tel. 09147/1663  
 91790 Nennslingen

Das untersuchte Wasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV.).

Beauftragtes Labor: Analytik Institut Rietzler GbR Nürnberg

Alle Angaben ohne Gewähr

Nennslingen, 10.01.2011  
 gez. Günter O b e r m e y e r ,Zweckverbandsvorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**38 Aufgebot von Sparbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragssteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: \_\_\_\_\_ Sparbuchnummer: \_\_\_\_\_

Gutmann Rosa 3214524070

Eichstätt, den 06.03.2012

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
 H o l l w e c k S c h l a m p

**Sparkasse Ingolstadt**

**39 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163812658, 3162021103

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 08.03.2012

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r J u t t a K r a u s